

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen**

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

**Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik**

**1818**

Zehnte Abtheilung

---

## Zehnte Abtheilung.

Hofdekrete und Verordnungen des Jahres 1817 in Bezug auf den Stempel der Urkunden, Schriften, Wechselbriefe, Proteste, Handlungsbücher, Karten, Kalender und Zeitungen.

---

456.

Nro.  $6\frac{2}{4}$  vom 7. Jänner 1817. Die Geschäfte in Klassen, = Personal = und Vermögenssteuer = Gegenständen, so wie die Berichte in Erwerbsteuer = Sachen, und die dahin einschlagenden Akten haben als ämtliche Verhandlung einer landesfürstlichen Steuer keinem Stempel zu unterliegen. Siehe Nro. 241, 328.

457.

Nro.  $18\frac{8}{8}$  vom 14. Jänner 1817 und Nro.  $2\frac{5}{4}$  vom 23. Hornung 1817. Vom 1. November 1816 angefangen, ist nach Verlauf eines jeden Monats längstens, binnen den nächsten 8 Tagen des folgenden Monats ein summarischer Ausweis über die in dem abgelaufenen Monate an die Kameral = Kassen zur Abfuhr gelangten Gefälls = Gelder nach dem mit Zahl  $3\frac{6}{3}\frac{3}{2}$  den 31. Oktober 1816. mitgetheilten Formulare an die Hofstelle vorzulegen. (442.)

458.

Nro.  $27\frac{8}{8}$  vom 21. Jänner 1817. In Hinsicht der Stämpelpflichtigkeit der Konten der Hän-

des Leute ist sich genau nach der Entschlieſung vom 7. März 1816 zu halten, und wenn in einem solchen Falle der Fiskus in einer aufgefoderten Klage auch von dem Appellations = Gerichte verurtheilt zu werden, der Antrag seyn sollte, die Kundmachung des Urtheils zu sistiren, und der Gegenstand der Entscheidung der obersten Justizstelle zu unterziehen. Siehe Nro. 149, 159, B, 185.

459.

Nro.  $\frac{27226}{1926}$  vom 28. Jänner 1817. In Absicht auf den Stämpel bey jüdischen Ehekontrakten wird zur Nachachtung bedeutet:

1) In der Judenordnung vom 2. Jänner 1782 §. 12. ist die hebräische, und hebräisch = deutsch vermengte, so genannte jüdische Sprache und Schrift abgeschafft, und der Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in = und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich aufgehoben und angeordnet worden, sich künftig anstatt derselben der landesüblichen Sprache zu bedienen, zugleich wurde erkläret, daß nach einer Frist von 2 Jahren vom Tage dieses Patents alle in hebräischer Sprache verfaßte, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumente für ungültig und nichtig zu halten sind.

In Böhmen ist dieser Patentsabsatz durch Verordnung des Appellations = Gerichts vom 8. April 1785 erneuert, und die gesammte Judenschaft in Galizien wurde zur Handhabung dieser Anordnung angewiesen.

Für die Judenschaft in Gallizien wurde zur Handhabung dieser Anordnung ein Zirkular unterm 18. Nov. 1814 erlassen.

Unter dieser Voraussetzung können solche in hebräischer Sprache abgefaßte, oder mit hebräischen Buchstaben geschriebene Heuraths = Urkunden der Stämpelpflicht nicht — und in Ermanglung des Stämpels auch der Strafe nicht unterliegen, weil sie, wie solches

die Hofkammer = Prokuratur ganz richtig bemerkt, und eben dieser Meynung ist, durch das Gesetz als ungültig, und nichtig erklärt, zu einem Beweis nicht geeignet, folglich im 1. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1782 unter den stämpelpflichtigen Urkunden nicht begriffen sind. Würden aber solche Urkunden doch zum Beweise beygebracht, und abgenommen, so müßten sie auch mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen seyn, und in Abgang dessen patentmäßig behandelt werden.

2) Alle Heurathsbriefe und Verträge, und alle andere Urkunden, welche von den Obrigkeiten oder von den Magistraten im Namen ihrer Unterthanen und Bürger ausgefertigt werden, und über Gegenstände lauten, in denen ein Geldbetrag ausgesprochen wird, unterliegen der Stämpelklasse nach dem Geldbetrage.

Wenn bey Obrigkeiten, oder bey Magistraten in Städten und Märkten, Kaufs = und Verkaufs = Verträge, Schuldurkunden, Heurathsbriefe oder Heuraths = Verträge, Sessionen und derley Erklärungen ad Protocollum gegeben werden, und über diese Gegenstände keine eigene mit dem kassenmäßigen Stämpel versehene Urkunden vorhanden sind, so müssen die ersten Auszüge aus den Protokollen, welche an die Parteyen hinaus gegeben werden, und die Stelle der unter ihnen errichteten und ausgefertigten Urkunden vertreten, mit dem kassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

Mündliche Testamente, welche dann die Zeugen ausstellen und ausfertigen, unterliegen dem Stämpel nach der Eigenschaft des Testators.

So können Heuraths = Urkunden, welche die Rabiner und Gemeinde = Vorsteher über die Erklärungen, und verabredete Bedingnisse der Brautleute und ihrer Eltern, oder Vormünder ausstellen, nicht als Zeugnisse, sondern als wirkliche Heurathsbriefe oder Verträge angesehen, und müssen in dieser Eigenschaft der

Klasse des Stämpels unterzogen werden, welche nach dem Geldwerthe bestimmt wird.

Diese Urkunden sind so wie jene zu behandeln, welche von den Parteien selbst unterschrieben, gefertigt und ausgestellt werden; die Rabiner- und Gemeinde-Vorsteher treten hier nicht als Zeugen über ein zufälliges Faktum, sondern gewissermaßen als Obrigkeit ein, da diese Heuraths-Verabredungen nicht von dem gewöhnlichen bürgerlichen Richter oder Ortsobrigkeit zu Ausstellung und Ausfertigung einer ordentlichen Urkunde erklärt und angegeben werden, welches die bestehende Gewohnheit, und die Form und der Inhalt der Urkunden beweisen.

Jede andere Ansicht würde dem Geiste und dem Wortlaute des Stämpelpatents entgegen seyn, und allen Bevortheilungen und Umgehungen freyen Raum lassen.

3) Wenn in diesen von den Juden ausgestellten Heuraths-Urkunden keine Geldsumme ausgedrückt ist, sind dieselben in Absicht des Stämpels nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln, und mit dem Stämpel von jener Klasse, zu welcher die Aussteller nach der persönlichen Eigenschaft gehören, zu bezeichnen.

460.

Nro.  $\frac{2926}{11}$ . vom 21. Jänner 1817. In Absicht der Stämpelpflichtigkeit trockener Wechselbriefe ist lediglich bey den Vorschriften des Patents vom 5. Oktober 1802, und des Zirkulars vom 1. März 1811 stehen zu bleiben, nach selben ein solcher Wechsel dem vorgeschriebenen Stämpel, und in Ermanglung dessen der patentmäßigen Strafe zu unterziehen, in die Frage aber, wer zu Ausstellung trockener Wechselbriefe berechtigt seye, in Rücksicht auf den Stämpel nicht einzugehen,

461.

Nro.  $2\frac{27}{100}$  vom 21. Jänner 1817. Wenn von der Verlassenschaft ein Theillibel vorgeleget werden muß, so muß dieses klassenmäßig gestämpelet seyn, und auf den Umstand, daß nach der Anordnung im Testamente bey einer veränderten Valuta von den Erben eine Ueberschätzung angesuchet, und nach selber ein neues Theillibel gemachet werden könne, ist keine Rücksicht zu nehmen.

462.

Nro.  $7\frac{78}{377}$  vom 18. Hornung 1817. Die Reserve zur Sicherstellung der von Gemeinden zu leistenden Beträge zum Unterhalt eines zweyten Lehrers, sind, da sie zum Behufe einer gemeinnützigen Lehranstalt ausgefertigt werden, von dem Stämpel frey zu lassen.

463.

Nro.  $6\frac{42}{99}$  vom 25. Hornung 1817.

Derselben wird zur künftigen Nachachtung be-  
deutet:

1) daß zwar das Anstellungs- oder Bewilligungs- Dekret an den Beamten oder die Parthey selbst, dann die Anweisung an die Kasse, das ist also diese zwey Urkunden, oder Expeditionen mit dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Geldbetrage, auf welchen dieselben lauten, versehen seyn müssen, daß aber alle übrigen in derselben Sache erlassenen Expeditionen, Noten oder Intimationen, als nur allein Geschäfte im höchsten Dienste von Amtswegen betreffend, nach dem 9. §. des Stämpelpatents Lit. A. und G. vom Stämpel frey zu lassen sind.

2) Daß in jenen Fällen, wo es sich nicht um die Anweisung, sondern nur um die Nachsicht eines bestimmten Betrages im Wege der Gnade han-

delt, die Stempel = Gebühr nur einmahl, und zwar entweder für das Dekret an den Beamten oder die Partey, oder wenn ein Dekret hierüber nicht erlassen wird, für jene Expedition vorzuschreiben, und einzubringen sey, mittels welcher die bewilligte Nachsicht von einer Stelle der ändern bekannt gemacht wird, endlich

3) daß wenn die Anweisung oder die Nachsicht eines Betrages einer Behörde mittelst der Post intimirt, und dann erst von der Behörde das Nöthige an den Beamten, oder die Partey und an die Kasse erlassen wird, den Beamten oder der Partey wegen ihres dabey bezielten Vortheiles die Postportogebühren aufzurechnen sind. Siehe Nro. 307, 313.

## 464.

Nro.  $15\frac{457}{8}$  vom 1. April 1817. Ein k. k. Hof = Agent, wenn er gleich ein an dem k. k. Hofe akkreditirter Geschäftsträger ist, hört wegen letzterer Eigenschaft nicht auf, ein k. k. Unterthan zu seyn, und ist daher in Privatgeschäften gleich allen andern Unterthanen an die österreichischen Gesetze gebunden, somit gegen ihn bey Uebertretung des Stämpelpatents die Nothion ohne Anstand zu schöpfen <sup>1)</sup>.

## 465.

Nro.  $16\frac{233}{8}$  vom 31. März 1817. Bey Einbegleitung der vierteljährigen Stämpelstraf = Prozeßausweise ist in dem Berichte der Gefälls = Direktion die Zahl der anhängigen Prozesse nach den Provinzen aufzuführen, und zugleich ersichtlich zu machen, ob sich

<sup>1)</sup> Wegen der allen Gesandten zukommenden Immunitäten wurde unter Zahl 721. den 9. May 1815 die K. O. Administration von der Gefälls = Direktion angewiesen, und durch das Hofdekret  $18\frac{855}{4}$  den 2. Juny n. J. die Weisung bestätigt, daß, wenn eine Patentsübertretung eines Individuum der Gesandtschaft entdeckt würde, solche der Direktion zur Kenntniß zu bringen, und das weitere abzuwarten seye. Siehe Nro. 224.

dieselbe in Vergleich mit dem vorhergegangenen Vierteljahr vermehret, oder vermindert habe.

466.

Nro.  $17\frac{805}{944}$ . den 15. April 1817, an das k. k. Gubernium in Böhmen — daß die Berichte über Kornlieferungs = Nachsichts = Gesuche der Unterthanen und Gemeinden nach dem Sinne der Verordnung vom 28. April 1803. (Samml. Nro. 57.) vom Stämpel befreyt seyen.

467.

Nro.  $2\frac{0970}{1192}$ . vom 29. April 1817. In der Rücksicht, daß die Quittungen über das im Jahre 1816 zum Bedarfe des zu Theresienstadt befindlichen Regiments = Spitals und des Schönauer Badhauses, sagemäßig verkaufte Rindfleisch und Brod, folglich nur über nach bestimmten Preisen gelieferte Viktualien ausgestellt wurden, werden selbe von dem Stämpel frey gelassen. Siehe Nro. 257 $\frac{1}{2}$ , 299.

468.

Nro.  $2\frac{2353}{1223}$ . vom 6. May 1817. In so weit der Gesellschaft der adeligen Frauen hier unterm 22. July v. J. Zahl  $2\frac{8055}{2031}$ . (Samml. Nro. 430) die Stämpelbefreyung bewilliget wurde, wird dem zur Unterstützung der Dürftigen sich in Böhmen gebildeten Privat = Verein die angesuchte Befreyung vom Gebrauche des Stämpels, jedoch nur für solche Urkunden, welche von dem Privat = Vereine selbst ausgestellt werden, und für jene Quittungen, worin Parteyen den Empfang eines Unterstützungsbetrages als Almosen bescheinigen, bloß auf die Dauer des Vereins mit dem Bedeuten ertheilet, daß eine weitere Ausdehnung der Stämpelfreyheit nicht statt finden könne. Siehe Nro. 477.

469.

Nro.  $\frac{26863}{1492}$ . vom 13. Jänner 1817. Man hat jene Schulderrichtungs=urkunden, welche eine nach den Direktivregeln nothwendige Schule, oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem 17. Abschnitt S. 4. der politischen Verfassung der deutschen Schulen, als Gemeenschulen aufgeführt sind, von dem Gebrauche des Stämpels zu befreien befunden.

470.

Nro.  $\frac{30397}{1719}$ . vom 30. Juny 1817. Sr. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst Allerh. Entschliesung vom 3. März l. J. die Errichtung einer National=Bibliothek in Lemberg nach dem Antrage des Hofbibliothek=Präsekten, Grafen von Ossolinsky zu genehmigen, den galizischen Ständen mittels ihrer gewöhnlichen Deputation die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek zu übertragen, dann zu bestimmen geruht, daß die jährlichen Einkünfte zum Unterhalt derselben in die ständische Kasse zu hinterlegen, und sonach die Rechnungen zwischen dieser Kassa und dem Kurator der Bibliothek, in so weit sie sich auf selbe beziehen, von dem Stämpel frey zu lassen seyen.

471.

Nro.  $\frac{31570}{1775}$ . vom 1. July 1817. Daß es von der Verordnung vom 12. Jänner 1815 Nro.  $\frac{1466}{102}$ . (Samml. Nro. 335) abzukommen habe, und in Zukunft in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit der Reverse und Bürgschaftsurkunden, mittelst welchen patentmäßige Strafbeträge einstweilen sicher gestellt werden, nach der Entschliesung vom 14. April 1808 Zahl  $\frac{12463}{281}$ . (dieser Samml. Nro. 251) sich

zu benehmen seye, und dieselben jederzeit dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen. (335.)

472.

Nro.  $\frac{32773}{1921}$ . vom 8. July 1817. Aus Anlaß einer eingelangten Beschwerde, daß sowohl für den Verlassenschafts = Abhandlungsbescheid (Verlaß) als auch für den Einantwortungsbescheid der kassenmäßige Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werde, wird derselben nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 22. Februar 1816 (Samml. Nro. 413) zur Nachachtung bedeutet, daß die Inventur und Schätzungsurkunde, so wie auch die Erbtheilungsurkunde (Theillibel) dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ferner, daß, sobald der Verlassenschafts = Abhandlungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterzogen wurde, für den Verlassenschafts = Einantwortungsbescheid nur der Stämpel mit 15 fr. vorzuschreiben sey; dagegen jedoch wenn für den Verlassenschafts = Abhandlungsbescheid nur der Stämpel mit 15 fr. bemessen wurde, der Einantwortungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliege.

473.

Nro.  $\frac{34839}{1981}$ . vom 20. July 1817. Daß in jenen Fällen, wo statt der Erneuerung der Kontrakte schriftliche Erklärungen ausgefertigt werden, vermög welchen die Werkmeister, Gewerbsleute und d. gl. sich verbindlich machen, entweder um den alten Preis, oder um gewisse höhere oder geringere Prozenten zu arbeiten, diese Erklärungen die Stelle der Kontrakte vertreten, folglich nach §. 21. Lit. 3. des Stämpelpatents vom Jahre 1802 dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes in der

Art unterliegen, daß, wenn die Erklärung für mehrere Jahre zu gelten hat, der in denselben ausgedrückte Geldbetrag für die ganze Dauerzeit der Erklärung zusammen gerechnet, und nach der hiernach ausfallenden Summe die Klasse des Stämpels bestimmt werden muß.

474.

Nro.  $3\frac{7871}{2140}$ . vom 4. August 1817. Die Gefälls = Direktion hat die ihr unterstehenden Gefälls = Administrationen anzuweisen, daß sie über jene einzelne Stämpelbeträge, zu deren Abschreibung eine besondere Bewilligung der Landesstelle zum Grunde liegt, und die wegen ihrer Unbedeutenheit weder die Schreibereyen, noch den damit verbundenen Zeitaufwand lohnen, ein besonderes Verzeichniß zu verfassen, und solches zur Vermeidung unzweckmäßiger Schreibereyen immer erst mit Ende eines jeden Militär = Jahrs zur Erwirkung der Abschreibsbewilligung an sie, Direktion, einzusenden haben, wobey man übrigens noch gestatten will, daß selbst die in den Monathen August, September und Oktober d. J. noch vorkommenden, zur Abschreibung geeigneten kleineren Stämpelbeträge in das Verzeichniß des nachfolgenden Jahrs aufgenommen werden können.

475.

Nro.  $3\frac{3526}{2171}$ . vom 10. August 1817. Alle solche Zeugnisse, deren die Polizen = Oberdirektion über hier angekommene Fremde zum Besten des Polizendienstes von Amtswegen bedarf, und welche auf ihr Verlangen ausgefertigt werden, sind von dem Stämpel frey zu lassen.

476.

Nro.  $3\frac{2270}{2249}$ . vom 12. August 1817. Da, wenn wegen einer Stämpelpatents = Uebertretung der

Partey vor Verlauf der festgesetzten Verjährungs-Frist die Nothion nicht zugestellet, somit selbe vor Verlauf von 5 Jahren um die Strafe nicht angegangen wird, nach dem klaren Wortlaute des §. 31. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 lediglich der einfache Betrag der gesetzmäßigen Stämpelgebühr, welcher nicht verjähren kann, einbringlich ist, so hat die Gefälls-Direktion den Administrationen aufzutragen, in Zukunft unter eigener Verantwortung in der gehörigen Zeit und ohne alle Zögerung pflichtmäßig ihr Amt zu handeln.

477.

Nro.  $\frac{43099}{2411}$ . vom 26. August 1817. Se. k. k. Majestät haben über den allerunterthänigsten Vortrag dieser Hofstelle rücksichtlich der von der Gesellschaft der adeligen Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen angesuchten gänzlichen Stämpelfreyheit, unterm 17. August d. J. zu entschließen geruhet, daß eine weitere Ausdehnung der — der Gesellschaft adeliger Frauen durch die allerh. Entschließung vom 22. July 1816 (Samml. Nro. 436) bewilligten Stämpelbefreyung nicht statt finde.

478.

Nro.  $\frac{42936}{2402}$ . vom 2. September 1817. In Gemäßheit des 44. §. der mit allerh. Entschließung vom 15. July d. J. sanktionirten Statuten und Privilegien der privileg. österr. Nationalbank genießen alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden die Stämpelfreyheit; jedoch unterliegen dem klassenmäßigen Stämpel alle entweder von einzelnen Mitgliedern der Bank, oder von andern Privaten an die Bank selbst, oder an deren Kasse ausgefertigte Urkunden jeder Art.

479.

Nro.  $\frac{44166}{2488}$  vom 9. September 1817. Dem Gesuche des Prager Witwen und = Waisen = Instituts = Ausschusses um Stämpelbefreyung der von der Institutskasse auszufertigenden Kassescheine kann nicht willfahret werden.

480.

Nro.  $\frac{30325}{1717}$  vom 16. September 1817. Zur Einführung des Stämpel = Gefälls in Dalmazien sind vorläufig die nöthigen Signete nach den 14 Stämpelklassen mit dem Buchstaben Z. für Zara nach der Art der hierländigen graviren, und mit den dazu gehörigen Maschinen, und einem Mustertisch nach Zara absenden zu lassen.

481.

Nro.  $\frac{52960}{972}$  vom 28. Oktober 1817 an sämtliche Länderstellen. Um die vielfältigen Verkürzungen des Stämpel = Gefälls mittelst der Löschungs Gesuche möglichst hintanzuhalten, wird zur gehörigen Kundmachung und Verständigung der untergeordneten Behörden bedeutet, daß Ablassungen oder Gesuche wegen Abstehung und Löschung von grundbücherlichen oder landtässlichen Vormerkungen, oder Pränotirungen, wenn sie zugleich die Bestätigung der geleisteten Zahlung enthalten, nach dem 21. J. Lit. w. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 klassenmäßig, und zwar nach dem bestätigten Zahlungsbetrage gestämpelt seyn müssen, wenn ihnen nicht besondere mit dem klassenmäßigen Stämpel versehene Empfangsurkunden beyliegen. Siehe Nro. 122, 431.

482.

Nro.  $\frac{161}{9.P.}$  vom  $\frac{10}{5}$ . November 1817. Wurde der Gefälls = Direktion bekannt gemacht, daß folgende

Rundmachung angeordnet worden, welche durch Zirkulare der k. k. Landesregierung in Wien am 1. Dezember 1817. erfolgte:

»Seine k. k. Majestät haben in Folge des Hofkammer = Dekretes vom 14. November. d. J. zu verordnen geruhet:

1) »Vom 1. Jänner 1818 angefangen, sind alle Stämpelgebühren auf Papier, Wechselbriefe, Wechsel = Proteste, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, Zeitungsblätter, Stärke, Haarpuder und Schminke, in Konventions = Münze oder Banknoten zu entrichten.

2) »Von dem in dem 1. §. festgesetzten Zeitpunkte an, werden für die Geldurkunden aller Art, ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, die Stämpelgebühren in Konventions = Münze oder Banknoten nach folgenden dreizehn Klassen festgesetzt:

- a) Die 1te Klasse von 3 kr. für alle Geldurkunden über 2 fl. bis 20 fl.
- b) Die 2te Klasse von 6 kr. für alle Geldurkunden über 20 fl. bis 50 fl.
- c) Die 3te Klasse von 15 kr. für alle Geldurkunden über 50 fl. bis 125. fl.
- d) Die 4te Klasse von 30 kr. für alle Geldurkunden über 125 fl. bis 250 fl.
- e) Die 5te Klasse von 1 fl. für alle Geldurkunden über 250 fl. bis 500 fl.
- f) Die 6te Klasse von 2 fl. für alle Geldurkunden über 500 fl. bis 1000 fl.
- g) Die 7te Klasse von 4 fl. für alle Geldurkunden über 1000 fl. bis 2000 fl.
- h) Die 8te Klasse von 7 fl. für alle Geldurkunden über 2000 fl. bis 4000 fl.
- i) Die 9te Klasse von 10 fl. für alle Geldurkunden über 4000 fl. bis 8000 fl.

- k) Die 10te Klasse von 20 fl. für alle Geldurkunden über 8000 fl. bis 16000 fl.  
 l) Die 11te Klasse von 40 fl. für alle Geldurkunden über 16000 fl. bis 32000 fl.  
 m) Die 12te Klasse von 80 fl. für alle Geldurkunden über 32000 fl. bis 64000 fl.  
 n) Die 13te Klasse von 100 fl. für alle Geldurkunden über 64000 fl.

3) »Urkunden über Geldbeträge bis einschließig zwey Gulden, werden vom Gebrauche des Stämpels frey gelassen.

4) »Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen des Patents vom 5. Oktober 1802, jenes vom 15. Oktober 1802, des Zirkulars vom 1. März 1811, und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Zirkulare nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit. Wien am 1. Dezember 1817« <sup>1)</sup>. Siehe Nro. 484, 492.

483.

Nro. <sup>56645</sup>/<sub>3175</sub> vom 21. November 1817. Daß die zurückgefallenen Theile des Hausruch- und Inuiviertels, so wie die Provinz Salzburg in Absicht auf das Stämpel-Gefäll mit den übrigen a. i. ö. sterr. Provinzen gleich behandelt, die Auflassung des Stämpelamtes in Salzburg, und dessen Vereinigung mit jenem in Linz vom 1. Jänner 1818, dann auch noch

---

<sup>1)</sup> Sämmtlichen Siegelämtern wurde die Weisung gegeben, vom 1. Dezember 1817 angefangen, die Karten für das Jahr 1818 roth, die Kalender aber schwarz, und beyde nur gegen die Stämpelgebühr in K. M. zu stämpeln. Die Gefälls-Direktion erhielt auch den Auftrag, die Sammlung der Erläuterungen des Stämpelpatents v. 5. Oktober 1802, welche bey Einführung dieses Gefälls in Salzburg, Tyrol und Boralberg kund zu machen wären, vorzulegen, und für Tyrol die Stämpelmaschinen und Signete herstellen zu lassen. Siehe Nro. 49<sup>2</sup>.

durch Cirkulare kund zu machen <sup>1)</sup>, daß vom 1. Jänner 1818 die Zeitungen, Kalender, und Karten, zu dem Linzer Stämpel=Amte zur Stämpfung zu stellen sind, und daß von diesem Zeitpunkte an, die ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Urkunden, und Schriften zur Bezeichnung mit dem klassenmäßigen Stämpel dem Linzer Stämpelamte vorzulegen sind, und daß es daher in dieser Beziehung von dem fünften Punkte der Kundmachung v. 22. May 1816 (Samml. Nro. 423.) abzukommen habe.

So lange übrigens in Salzburg und in den zurückgefallenen Theilen des Hausruck- und Innviertels das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 sammt den nachgefolgten Erläuterungen nicht in Wirksamkeit tritt, habe es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Stämpelsachen zu verbleiben. Siehe Nro. 488. 491.

484.

Nro.  $\frac{58401}{3272}$  vom 2. Dezember und Nro.  $\frac{61433}{3469}$  vom 13. Dezember 1817.

<sup>1)</sup> Dieses wurde durch folgende Kundmachung befolget:

### K u n d m a c h u n g.

In Folge hoher Verordnungen vom 21. November und 13. Dezember 1817, Zahlen 56645 und 62150 der k. k. allgemeinen Hofkammer, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß vom 1. Jänner 1818 angefangen, die Zeitungen, Kalender und Karten, zu dem kais. königl. Stämpelamte in Linz zur Stämpfung gestellt werden müssen. Linz den 22. Dezember 1817.

Bernhard Gottlieb Freyherr von  
Hingenau,

Kaiserlich-königlicher Regierungs-Präsident.

1. Daß vom 1. Jänner 1818 angefangen von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papier unter den in dem Stämpel = Patente vom 5. Oktober 1802 festgesetzten Strafen kein Gebrauch gemacht werden dürfe, und daß von den neuen Stämpelzeichen der 14 Klassen Abdrücke hinaus zu geben seyen. Siehe Nro. 411, 424, 437.

2. Daß das alte mit dem bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier bey Zurückstellung der Stämpel = Gebühr in Einlös = oder Antizipations = Scheinen eingelöset werde, es müsse jedoch vom 1. Jänner 1818 angefangen, bis längstens letzten May 1818 zu der Gefällen = Administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz um so gewisser zur Einlösung gebracht werden, als dafür vom 1. Juny 1818 an, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird. Für die nun zur Stämpfung kommenden Handlungsbücher seye die Stämpel = Gebühr schon in Conv. M. einzuheben. Dieses habe auch bey Karten, ohne Rücksicht auf die Jahrs = Zahl, dann bey der Stärke, Haarpuder und Schminke zu geschehen.

Für Tyrol, und Vorarlberg haben die Stämpelsignete den Buchstaben I. nach dem künftigen Standorte des Provinzial = Stämpelamtes in Innsbruck zu enthalten.

485.

Nro.  $\frac{52927}{3329}$  vom 2. Dezember 1817 und Nro.  $\frac{52950}{3375}$  vom 4. Dezember 1817. Die von dem k. k. Gubernium von Dalmatien angetragene provisorische Vereinigung des Stämpel = Amtes mit der dortigen Tabak = und Salz = Direktion, und die provisorische Bestellung des Stämpel = Amtes werden genehmiget, und der Stämpel = Gefälls = Direktion aufgetragen, die erforderlichen neuen stählernen Signete für die 14 Papierklassen = Stämpel, dann den Kontrollstäm =

pel zur Unterscheidung des Erfüllungsstämpels verfertigen zu lassen, und nach Zara abzuschicken.

Die provisorische Salz- und Tabak-Gefällen-Direktion in Zara werde angewiesen, bis zur erfolgten Organisirung der neuen Gefälls-Verwaltung die Berichte in Stämpelsachen zur Vermeidung lästiger Umtriebe gleich unmittelbar an die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direktion in Wien zu erstatten.

Das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 werde in italienischer und illyrischer Sprache in Druck geleeget, und so auch wie jenes vom 15. Oktober 1802, die Circular-Verordnungen vom 1. März 1811, dann die vom 1. Dezember 1817 kund gemacht werden, weil diese Vorschriften vom 1. April 1818 in Dalmazien, Ragusa und Albanien in Wirksamkeit treten sollen.

486.

Nro.  $5 \frac{8}{3} \frac{0}{2} \frac{5}{5} \frac{1}{7}$ . vom 5. Dezember 1817. Da in Gemäßheit des mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley gepflogenen Einverständnisses die in den Seehäfen Triest und Fiume bestehenden Konsuln fremder Mächte nach den in der österr. Monarchie bestehenden Grundsätzen nicht als diplomatische Personen betrachtet werden, folglich gleich den übrigen Privaten allen gesetzlichen Steuern und Abgaben unterliegen, so wird dem k. k. Küstenländischen Gubernium auf seine wegen Bestimmung der Stämpelklasse für die Konsuln gemachte Anfrage bedeutet, daß die Konsuln nur in ihren eigentlichen Amtsgeschäften in Ansehung jener Urkunden und Schriften, welche sie von Amtswegen an ihre eigene Nationalen ausstellen, so ferne solche nicht etwa zu irgend einem öffentlichen Gebrauche bey den k. k. Behörden geeignet sind, auch in Zukunft vom Gebrauche des Stämpels frey zu bleiben — daß hingegen die Urkunden, welche sie in ihren eigenen Angelegen-

heiten, oder in Geschäften der Private nicht in Ausübung ihrer Amtspflichten ausfertigen, und zwar:

1) jene Urkunden, für welche die Stämpelgebühr nach dem Werthe des Gegenstandes festgesetzt ist, den klassenmäßigen Stämpelgebühren nach Vorschrift des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802, und den nachgefolgten Zirkular-Verordnungen mit Rücksicht auf die dermal den Freyhäfen in Absicht auf das Stämpel-Gefäll zustehenden Begünstigungen zu entrichten haben. (Siehe Nro. 4, 279).

2) Jene Urkunden, für welche die Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählt werden muß, und zwar

a. jene der General-Konsuln, der achten Stämpelklasse mit 4 fl.

b. jene der Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten aber der siebenten Stämpelklasse mit 2 fl. zuzuweisen sind; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn sie in Folge einer andern Würde, oder des Adels einer höheren Stämpelklasse unterliegen, sie sich genau nach Vorschrift des 18. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 zu benehmen haben.

487.

Nro.  $\frac{62145}{3517}$ . vom 12. Dezember 1817. An die Länderstellen 1. in Laibach und 2. im Küstenlande.

Da vermöge der Zirkular-Verordnung vom 1. Dezember d. J. die Stämpelgebühren für Geldurkunden aller Art ohne Unterschied der Währung, auf welche sie lauten, vom 1. Jänner 1818 angefangen in K. M. festgesetzt sind, so hat es von der hierortigen Verordnung vom 10. July 1816 Zahl  $\frac{26354}{1884}$ . (Samml. Nro. 433.) gemäß welcher bisher bey Verabfolgung der Interessent von den für

1) frainerische

2) Görzer- und Gradiskaner-  
ständische Aerial- Obligationen die entfallene  
Stämpelgebühr in W. W. von der Kasse in Abzug ge-  
bracht wurde, vom 1. Jänner 1818 angefangen ab-  
zukommen, und die Ausbezahlung dieser Interessen hat  
nur gegen Benbringung klassenmäßig gestämpelter, auf  
die Universal-Staats-Schuldenkasse allhier lautende  
Quittungen zu geschehen.

488.

Nro.  $6\frac{2}{3}\frac{1}{5}\frac{5}{20}$ . vom 13. Dezember 1817. Daß  
das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 in den zu-  
rückgefallenen Theilen von Oesterr. ob der Enns, und  
in Salzburg vom 1. May 1818 in Wirksamkeit  
treten sollen, und daß sämtliche Stämpelgebühren  
in Metallmünze nach dem 20 fl. Fuße, oder in Bank-  
noten zu entrichten seyen.

Vom 1. Jänner 1818 angefangen soll sowohl die  
Salzburger, als auch die auswärtigen Zeitungen,  
welche von den Einwohnern des Inn- und Haus-  
ruck- dann Salzburger-Kreises bezogen werden,  
gestämpft seyn, und der Zeitungsverleger in Salz-  
burg habe das Zeitungspapier vor dem Drucke dem  
Linzner-Stämpelamte zur Stämpfung zu unterzie-  
hen. Vor der Hand könne noch die Stämpfung der  
nach Salzburg bestimmten ausländischen Zeitungen  
den salzburgischen Tabak- Gefälls- Magazinsbeamten  
überlassen werden. Siehe Nro. 483, 491.

489.

Nro.  $6\frac{3}{5}\frac{11}{8}\frac{10}{3}$ . vom 19. Dezember 1817. Die  
Annahme der dem Stämpel unterliegenden, vor dem  
1. Jänner 1818 ausgestellten, aber erst nach dem  
1. Jänner 1818 beygebrachten Quittungen über die  
bis einschließig letzten Dezember 1817 verfallenen Be-  
soldungen, Pensionen, Provisionen, Diurnen, Gna-  
dengaben und Extraordinarien unterliegt keinem An-

stande, sobald diese Quittungen entweder nach der Cirkularverordnung vom 1. März 1811, oder nach jener vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestampelt sind; jedoch müssen die nach dem letzten Dezember 1817 datirten Quittungen, so wie auch jene über die nach dem 31. Dezember 1817 fälligen Besoldungen u. s. w. jederzeit nach Vorschrift des Cirkulars vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestampelt seyn.

490.

Nro.  $6\frac{23}{3}\frac{18}{527}$ . vom 17. Dezember 1817. Verordnung an die k. k. Univers. = Staats- und Bankschuldenkasse.

In Ansehung des Zahlungstermins der verfallenen Interessen von öffentlichen Creditspapieren hat es bey den bisherigen Vorschriften unabänderlich zu verbleiben; und unterliegt

1) die Annahme der dem Stempel zugewiesenen vor dem 1. Jänner 1818 ausgestellten, aber erst nach dem 1. Jänner 1818 beygebrachten Quittungen über die bis einschliessig letzten Dezember 1817 verfallenen Interessen keinem Anstande, sobald diese Quittungen entweder nach Vorschrift des Cirkulars vom 1. März 1811 oder nach jenem vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestampelt sind; jedoch müssen die nach dem letzten Dezember 1817 datirten Interessen, Quittungen, so wie auch jene über die nach dem 31. Dezember 1817 fälligen Zinsen jederzeit nach Vorschrift der Cirkular = Verordnung vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestampelt seyn.

2) Ist vom 1. Jänner 1818 angefangen bey Umschreibung der von den Parteyen beygebrachten Obligationen rücksichtlich der Interkalar = Interessen der Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr, welcher bisher von den Interessen in Abzug gebracht wurde, von der Partey nach Vorschrift der Cirkular = Verord-

nung vom 1. Dezember 1817 abzufordern, und sind die Interkalar-Interessen der Partey nur gegen Erlag der klassenmäßigen Stämpelgebühr in K. M. oder Banknoten zu erfolgen; im Uebrigen hat es aber in Ansehung der Beylegung des klassenmäßigen Stämpels zu dem Umschreibungsakte, bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

3) Auch bey Devinkulirung der Obligationen ist vom 1. Jänner 1818 angefangen, der Betrag der Stämpelgebühr wegen der bis zum Tage der Umschreibung der Obligation verfallenen Interessen nicht mehr in Abzug zu bringen; dagegen hat jedoch jene Kasse, welche dem betreffenden Beamten, oder der Partey die umschriebene Obligation einzuhändigen hat, die erwähnten Interessen nur gegen klassenmäßig gestämpelte Quittung, nach Vorschrift der Cirkular-Verordnung vom 1. Dezember 1817 zu erfolgen. Endlich,

4) wird unter einem die Einleitung getroffen, damit die k. ungarische und siebenbürgische Kassen angewiesen werden, in Ansehung jener Interessen, welche sie für Rechnung der k. k. Universal- Staats- und Bankoschuldenkasse bezahlen, ebenfalls vom 1. Jänner 1818 angefangen, den Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr den Parteyen nicht mehr in Abzug zu bringen, sondern derselben die Interessen nur gegen Beybringung der dießfälligen Quittungen, und gegen Erlag der klassenmäßigen Stämpelgebühr in K. M. oder Banknoten nach Vorschrift des Cirkulars vom 1. Dezember 1817 zu erfolgen, und die in dieser Art in K. M. für Stämpelgebühren einfließende Barschaft bey Ausfertigung einer auf die Universal- Staats- und - Banko- Schuldenkasse lautenden Verlagsquittung gehörig im Journale in Empfang zu stellen, und in dem nächst monatlichen Erforderniß- Anschlag ersichtlich zu machen, diese Verlagsquittung aber nebst den Interessenquittungen an die Universal- Staats- und Banko- Schuldenkasse einzusenden, welche letztere

sodann die in der Verlagsquittung aufgeführte Summe in K. M. als Verlag auf die betreffende Kreditskasse in Ausgabe stellen, dagegen für dieselbe Summe sich die erforderliche Anzahl von Stämpelbögen in natura verschaffen, und jeden Stämpelbogen der betreffenden Interessenquittung in der gewöhnlichen Art beschließen wird.

## 491.

Nro.  $6\frac{40\frac{2}{3}}{8\frac{2}{4}\frac{2}{3}}$  vom 24. Dezember 1817. Die Stämpelmaschinen für Tyrol sollen, wenn selbe von dem Professor der Mechanik am politechnischen Institute geprüft, und dem Zwecke entsprechend befunden seyn werden, sammt den Signeten, und übrigen Requisite ohne Verzug an das k. k. Landespräsidium von Tyrol übersendet, die Instruktionen und Manipulations-Unterrichte aber, für das in Innsbruck aufzustellende Stämpel-Amt zu gleicher Zeit an die Finanz-Direktion in Innsbruck befördert werden, da die österr. Stämpel-Vorschriften in Folge allerhöchster Entschliesung in Dalmazien am 1. April 1818, in Tyrol, Salzburg und in den zurückgefallenen Theilendes Inn- und Hausrückviertels aber vom 1. May 1813 in Wirksamkeit zu treten haben. Siehe Nro. 482, 483, 484, 485, 488.

## 492.

Nro.  $6\frac{8\frac{2}{3}0\frac{2}{4}}{8\frac{2}{2}\frac{2}{4}}$  vom 28. Dezember 1817. Daß von allen vor dem 1. Jänner 1818 ausgestellten ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Urkunden, wenn darüber eine Straferkenntniß erfolgt:

a) die Straf gelder, so wie die Anzeigers- und Ergreifers-Antheile nach Vorschrift des Circulars vom 1. März 1811 in Einlösungs-Scheinen zu bestimmen, und der Anzeigers- und Ergreifers-Antheil ebenfalls in derselben Währung zu erfolgen,

b) dagegen der Nachtrag der einfachen gesetzmäßigen Stämpelgebühr vom 1. Jänner 1818 angefan-

gen in K. M. nach Vorschrift des Circulars vom 1. Dezember 1817 vorzuschreiben und einzuheben seye. Siehe Patent S. 25 und 27 Seite 48 und 49, dann Nro. 280. unter 5tens, 482, 484.

493

Nro.  $\frac{8868}{8745}$ . vom 16. Dezember wurden der Stämpel = Gefälls = Direktion folgende zwey Hofdrekete mitgetheilet.

1) Nro.  $\frac{6024}{6380}$ . vom 31. Dezember 1816 an die illyrische Zollgefallen = Administration. Daß in Zukunft die Einfuhr der Lebensmittel in kleinen Parthieen zum Consumo nach Triest auch ohne magistratische Consumo - Pässe gestattet bleibe, und eben so auch ferner die Ausfuhr des Strohes und Heues nach Triest zum dortigen Consumo, diese jedoch nur gegen Beybringung magistratischer Pässe zugestanden werde.

2) Nro.  $\frac{4224}{5175}$ . vom 9. September 1817 an die illyrische Zollgefallen = Administration, und die Gubernien zu Laibach und Triest. Daß künftig bey einer beabsichtigten Ausfuhr von Vieh, Getreide und übrigen Viktualien aus Illyrien in die dazu gehörigen außer dem Zollkordon liegenden Seehäfen des küstländischen Gubernial = Bezirkes, oder nach Istrien, die Parteyen immer ortsobrigkeitliche, oder magistratische Zeugnisse mit der Bestätigung, daß diese oder jene Menge Viktualien, für die oder jene einzelne Partey, oder diesen oder jenen Ort erforderlich, und angemessen sey, beyzubringen, und das Gubernium sodann nach diesen Zeugnissen den eine Ausfuhr ansuchenden Parteyen, statt der bloß für die Ausfuhr in das wirkliche Ausland, oder für die Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren vorgeschriebenen mit einem 7 und 10 fl. Stämpel versehenen Pässe jedesmal eigene, mit dem Stämpel zu 15 kr. versehene Zertifikate zu ertheilen habe, in welchen nebst der Ausfuhrs = Bewilligung die Menge und Gattung enthalten seyn muß.

Nro.  $3\frac{1}{2}$  vom 1. Jänner 1817. Für Salzburg und die zurück erhaltenen Theile des Inn- und Hausrück = Viertels können noch die Kalender und Karten in Salzburg gestampelt, die drey Signete für Kalender zu 12, 5, und 2 kr., und zwey Signete für Karten zu 8 und 4 kr. angeschaffet, jedoch muß in diese der österr. kaiserl. Adler, wenn sich in selben ein Wappen befindet, eingeschnitten, und dießfalls, so wie in Hinsicht des Stämpels der Zeitungen, für eine genaue und richtige Verrechnung, und auch Kontrolle durch einen bündigen Unterricht an das provisorische Stämpelamt gesorgt werden. Siehe Nro. 483.

Nro.  $1\frac{5}{7}$  den 11. März 1817. Hofdekret an das kustenländische Gubernium, daß, da die Tabak = Gefälls = Direktion für die ordnungsmäßige Gebahrung der untergeordneten Administrationen und Stämpel = Aemter bey Beobachtung der bestehenden Manipulations = Vorschriften verantwortlich bleibt, dieselbe aber auf die Gebahrung der Landes = Taxämter keinen Einfluß nimmt, letzteren die Stämpfung einzelner Gegenstände nur in so ferne überlassen werden könne, als es die Entfernung des Stämpelamts unvermeidlich macht.

Wenn daher dem Triester Gubernial = Taxamte die Stämpfung der ausländischen Zeitungen gestattet ist, so folgt noch keineswegs hieraus, daß demselben auch die Stämpfung der Spielkarten und Kalender gestattet werden müsse, und die Erzeuger dieser beyden letzteren Artikel werden sich demnach der allgemeinen Vorschrift des Stämpelpatents v. 5. Oktober 1802, ihre Erzeugnisse zu dem nächsten Stämpelamte zu stellen, eben so, wie es in früheren Jahren immer der Fall war, um so mehr zu fügen haben, als sie durch den ihnen gestatteten Abzug

einer Provision von 2 kr. von jedem Gulden eine hinreichende Entschädigung erhalten.

496.

Nro.  $4\frac{8}{2}\frac{2}{2}\frac{4}{8}$ . vom 28. Jänner 1817. In Hinsicht der deutschen Tyroler Zeitung ist, so lange ein anderes Stämpelgesetz dort nicht eingeführet wird, sich nach der durch Verordnung vom 23. Dezember 1814 bekannt gemachten Vorschrift zu benehmen, nach welcher das Geschichts-Blatt, oder die eigentliche Zeitung mit dem Stämpel von  $\frac{1}{2}$  kr. N. W. für den Bogen zu versehen ist.

---